

# Synopse

Achtzehnter Beschluss des Fachbereichs 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften – vom 17.07.2013  
zur Änderung

der Speziellen Ordnung für den Bachelorstudiengang „Geschichts- und Kulturwissenschaften“ der  
Fachbereiche 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften und 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften

- zuletzt geändert durch den 17. Änderungsbeschluss vom 19.06.2013 –

## Anlage 3

- I. In der Anlage 3 (Studienvoraussetzungen) erhält 2.6 für das Erste bzw. Zweite Hauptfach Klassische Archäologie folgende Fassung:

### **2.6 für das Erste bzw. Zweite Hauptfach Klassische Archäologie**

~~Kenntnis zweier Fremdsprachen. Latein- und Griechischkenntnisse werden dringend empfohlen.~~

#### **2.6.1 für das Erste Hauptfach Klassische Archäologie**

I. Kenntnisse in Latein oder Griechisch

##### 1. Lateinkenntnisse

Lateinkenntnisse sind durch das Latinum nachzuweisen, und zwar durch

aa) das Abiturzeugnis oder

bb) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479).

oder

b) das Zeugnis über das Bestehen der „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 1“ gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung.

##### 2. Griechischkenntnisse.

Griechischkenntnisse sind nachzuweisen durch:

a) das Graecum, nachgewiesen durch

aa) das Abiturzeugnis oder

bb) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479).

oder

b) das Zeugnis über das Bestehen der „Studienvoraussetzungsprüfung Griechisch 1“ gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung.

II.)

Werden die Nachweise in einer der beiden Sprachen bei der Einschreibung für das Erste Hauptfach Klassische Archäologie nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 61 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt folgender Nachweise bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters:

a) die bestandene Ergänzungsprüfung in der oder den nicht nachgewiesenen Sprachen nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom

29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479)

oder

b) eine bestandene „Studienvoraussetzungsprüfung Griechisch 1“ bzw. die „Studienvoraussetzungsprüfung Latein 1“

Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ende des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Erste Hauptfach Klassische Archäologie zurückgenommen.

#### **2.6.2 für das Zweite Hauptfach Klassische Archäologie**

Kenntnis zweier Fremdsprachen. Latein- und Griechischkenntnisse werden dringend empfohlen.

Diese werden für jede Sprache nachgewiesen durch das Abiturzeugnis bzw. ein äquivalentes Zeugnis der

Hochschulreife für das Lehramt oder eine schulische Bescheinigung über den Umfang und letzte Ergebnis (Note

mindestens Ausreichend) schulischen Unterrichts in der Fremdsprache über mindestens 340 Unterrichtsstunden.

Wird der Nachweis zu zwei Fremdsprachen bei der Einschreibung für das Fach Klassische Archäologie nicht geführt, erfolgt die Einschreibung gemäß § 63 Abs. 4 Satz 3 HHG unter dem Vorbehalt des Nachweises der vollständigen Sprachkenntnisse bis spätestens zum Ablauf des 2. Fachsemesters. Der Nachweis wird geführt – je nach der / den vom Studierenden noch nachzuweisenden Sprache / zwei Sprachen -

1. a) im Falle einer modernen Fremdsprache durch die bestandene Studienvoraussetzungsprüfung gemäß Abschnitt 3b dieser Satzung. für jede der noch nachzuweisenden Sprachen,
2. b) im Falle von Latein und / oder Griechisch durch

aa) die bestandene Ergänzungsprüfung nach der „Verordnung über die Ergänzungsprüfungen im Lateinischen und Griechischen“ vom 29. Juni 2003 (Amtsblatt des HKM S. 479). - oder

bb) eine bestandene Studienvoraussetzungsprüfung Latein 1 bzw. Griechisch 1 gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung.. In diesem Fall muss der Nachweis über die bestandene Ergänzungsprüfung für das Latinum bzw. Graecum bzw. das Zeugnis über das Bestehen der Prüfung in der Zweiten Fremdsprache Latein bzw. der Zweiten Fremdsprache Griechisch gemäß Abschnitt 3b oder Bibelgriechisch gemäß Abschnitt 3a dieser Satzung zu Beginn eines in Abschnitt 3a näher bezeichneten Moduls des Faches Klassische Archäologie erbracht werden. Erfolgt der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Ablauf des 2. Fachsemesters, wird die Einschreibung für das Fach Klassische Archäologie zurückgenommen.